

Franz PV-Kombi mit Abnahme der Überschussenergie aus PV-Anlagen bis 25 kWp

Produkt- und Preisblatt

Der Tarif „Franz PV-Kombi“ ist verfügbar für Endkunden mit einer jährlichen Bezugsmenge bis 100.000 kWh, welche am gleichen Anschluss- punkt eine PV-Anlage mit bis zu 25 kWp Leistung betreiben.

Preise Strombezug

Franz PV-Kombi - Strombezug	Basispreis Energie ¹⁾ :	Energiepreis ²⁾ :
exkl. UST	5,60 €/Monat	25,00 Cent/kWh
inkl. UST	6,72 €/Monat	30,00 Cent/kWh

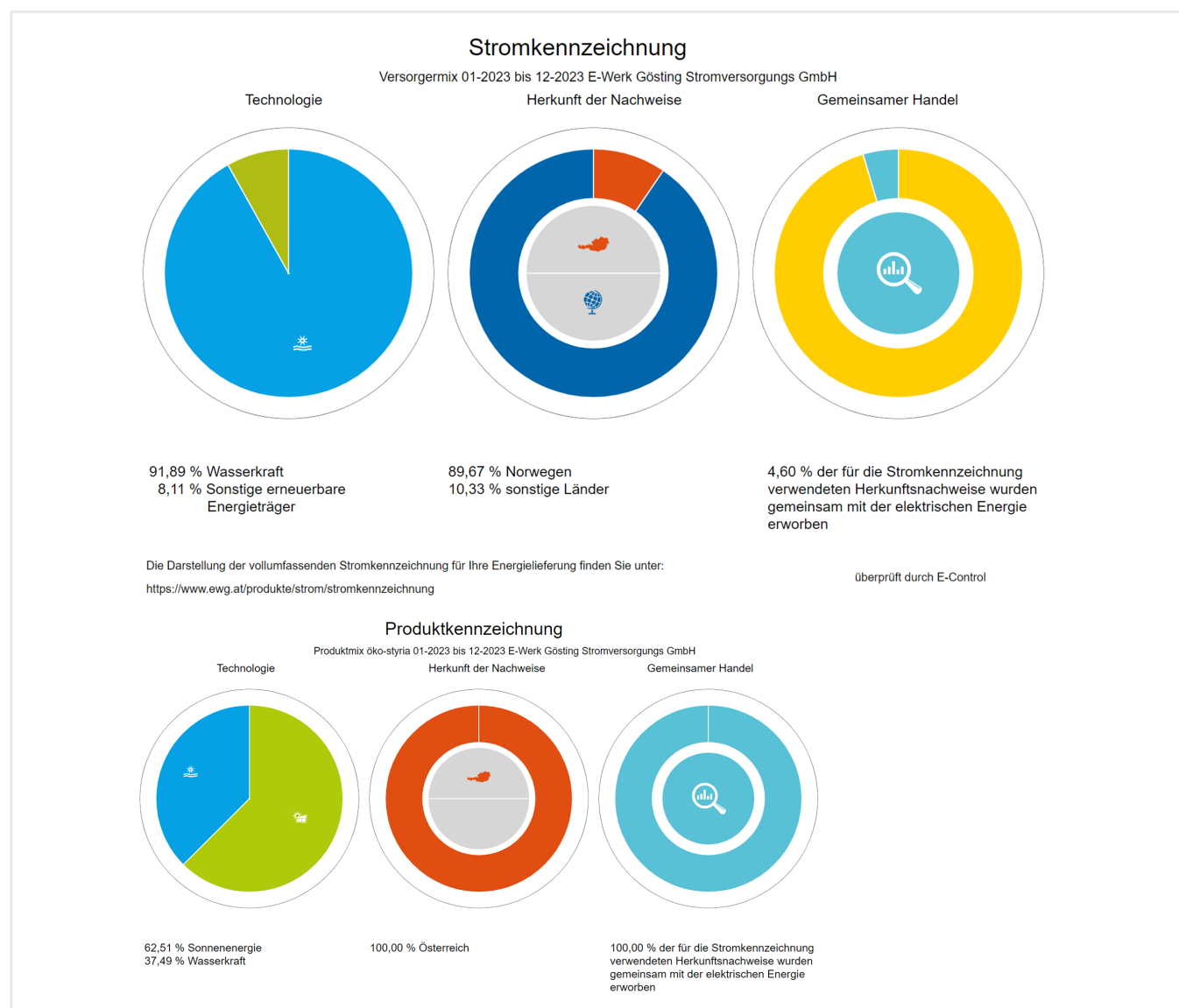
Obengenannte Preise sind reine Energiepreise und beinhalten die Vollversorgung einschließlich Ausgleichsenergie. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%. In manchen Gemeinden ist zusätzlich eine Gebrauchsabgabe zu entrichten, die bis zu 6 % der Energiekosten (zuzüglich 20% USt.) betragen kann. Sollten sich während laufendem Vertrag die Abgaben ändern, werden die Änderungen an den Kunden weitergegeben.

¹⁾ Der Basispreis Energie (Franz PV-Kombi - Strombezug) wird nur für das Basisprodukt fällig. Die Summe des Basispreises (Strombezug) und des Grundpreises (Vergütung), die vom Kunden zu entrichten sind, ergibt 9,72 €/Monat (inkl. UST).

²⁾ Der Energiepreis (Franz PV-Kombi) gilt auch für alle Zusatzprodukte (z.B. Nachtstrom, Wärmepumpe,...). Über die Freigabezeiten informiert Sie Ihr örtlicher Netzbetreiber.

Preisangaben gültig ab 15.06.2023 innerhalb und außerhalb des Stromnetzgebietes der E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH. Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die zuvor genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem jeweiligen Netzbetreiber. Alle angeführten Preise sind kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen.

Stromkennzeichnung gem. § 78 und § 79 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EiWOG 2010), sowie der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022) für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023.



E-WERK GÖSTING STROMVERSORUNGS GmbH

Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz - T: +43 316 60 77-0 - F: +43 316 60 77-40 - E: office@ewg.at - www.ewg.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG - IBAN: AT11 2081 5208 0000 4333 - BIC: STSPAT2GXXX

UID: ATU58022758 - FN 249776 v - DG-Kto 200421560 - Landesgericht für ZRS Graz

Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: www.ewg.at/datenschutz

Franz PV-Kombi mit Abnahme der Überschussenergie aus PV-Anlagen bis 25 kWp

Produkt- und Preisblatt

Der Tarif „Franz PV-Kombi“ ist verfügbar für Endkunden mit einer jährlichen Bezugsmenge bis 100.000 kWh, welche am gleichen Anschlusspunkt eine PV-Anlage mit bis zu 25 kWp Leistung betreiben.

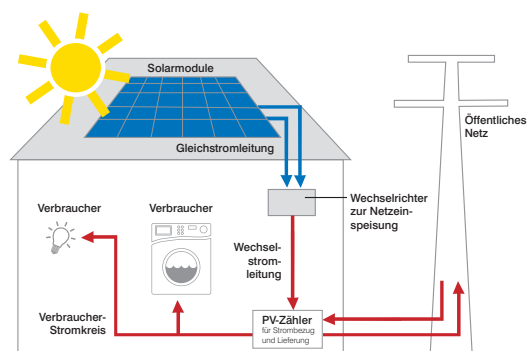
Vergütung Überschussenergie

Es gilt folgende Vergütung für die Abnahme der aus Photovoltaikanlagen des Kunden eingespeisten überschüssigen elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunftsnachweise.

Franz PV-Kombi - Vergütung	Grundpreis ¹⁾	für die ersten 1.000 kWh ²⁾	ab der 1.001 kWh ²⁾
exkl. UST	2,50 €/Monat	80% des nach diesem Tarif für den Strombezug geltenden Energiepreis netto derzeit 20,00 Cent/kWh	40% des nach diesem Tarif für den Strombezug geltenden Energiepreis netto derzeit 10,00 Cent/kWh
inkl. UST	3,00 €/Monat		

¹⁾ Zusätzlich zum Basispreis Energie (Strombezug) vom Kunden zu entrichten.

²⁾ Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger oder mehr als ein volles Jahr, wird die Abrechnungsmenge entsprechend aliquotiert.



Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) der E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH (in der Folge „EWG“) in der Fassung vom 01.07.2022, abrufbar unter www.ewg.at/service/downloads. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne kostenlos zu.

Weiters gelten folgende Bedingungen:

Änderung der Überschussvergütung

Da die Überschussvergütung relativ zum netto Energiepreis für Strombezug bestimmt wird, ändert sich bei einer Änderung des nach diesem Produkt- und Preisblatt geltenden netto Energiepreises für Strombezug gleichzeitig die Vergütung der Überschussenergie.

Voraussetzung – Kunde ist Betreiber der Photovoltaikanlage

Wenn der Kunde aufhört, Betreiber der vertragsgegenständlichen PV-Anlage zu sein, ist er verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung der EWG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die EWG ist in diesem Fall, ungeachtet sonst allfällig vereinbarter Preisgarantien, Vertragslaufzeiten oder Kündigungsfristen berechtigt, den Vertrag binnen acht Wochen zu kündigen.

Vollmacht

Der Kunde erteilt der EWG die Vollmacht, ihn gegenüber Dritten (z.B. Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto von EWG in der Herkunftsnachweisdatenbank) an die EWG zu liefern.

Lieferumfang

Der Kunde verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung der EWG gegen Bezahlung der vereinbarten Überschussvergütung. Die EWG ist in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie samt Herkunftsnachweisen. Die EWG verpflichtet sich, die vom Kunden eingespeiste Energie abzunehmen. Die Abnahme der elektrischen Energie sowie der Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie. Die Netzdienstleistungen obliegen dem zuständigen Netzbetreiber und sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Aussetzung oder Einschränkung der Abnahmepflicht

Die Abnahmeverpflichtung der EWG besteht nicht, soweit die EWG an der Abnahme von elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweisen durch höhere Gewalt gehindert ist oder soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden.

Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt entsprechend der ALB. Die Vergütung der Einspeisung wird anhand der selben Berechnungslogik abgerechnet und vergütet.

Umsatzsteuer

Falls vom Kunden keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

Wünscht der Kunde eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

Ist der Kunde ein umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt, hat er dies schriftlich mitzuteilen. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen

Mit Zustandekommen des Vertrages überträgt der Kunde gleichzeitig zur Gänze und unentgeltlich sämtliche mit der Photovoltaikanlage des Kunden in Zusammenhang stehende Energieeffizienzmaßnahmen nach Maßgabe des Bundes-Energieeffizienzgesetzes bzw. einer allfälligen unionsrechtlichen oder nationalen Nachfolgeregelung an die EWG, sofern der Kunde die Energieeffizienzmaßnahmen noch nicht an einen Dritten übertragen hat.

E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GmbH

Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz - T: +43 316 60 77-0 - F: +43 316 60 77-40 - E: office@ewg.at - www.ewg.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG - IBAN: AT11 2081 5208 0000 4333 - BIC: STSPAT2GXXX

UID: ATU58022758 - FN 249776 v - DG-Kto 200421560 - Landesgericht für ZRS Graz

Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: www.ewg.at/datenschutz